

Deutscher Hauswirtschaftsrat, Charlottenstraße 16, 10117 Berlin

An den Bundesminister für Gesundheit

Herr Jens Spahn

BMG

Friedrichstraße 108,
10117 Berlin

Die Präsidentin:

Sigried Boldajipour

Bremer Damm 23

28870 Ottersberg

Tel. 0176 20392607

s.boldajipour@hauswirtschaftsrat.de

per E-Mail an ministerbuero@bmg.bund.de

31.12.2020

Corona-Impfung für Mitarbeiter*innen von ambulanten Diensten

Sehr geehrter Herr Minister Spahn,

wir bitten um Ergänzung der CoronaimpfV bezüglich der „engen Kontaktperson“ gemäß CoronaimpfV. Auch Mitarbeitende von ambulanten Betreuungsdiensten und Mitarbeitende von Hauswirtschaftsdiensten sollten als enge Kontaktperson nach § 3 Nummer 3 CoronaimpfV benannt werden können, wenn sie Personen mit höchster und hoher Priorität für eine Schutzimpfung in deren eigenem Haushalt betreuen und versorgen.

Begründung:

Die CoronaimpfV regelt die Priorisierung für die Corona-Schutzimpfungen. Für den ambulanten Bereich werden in der VO ausschließlich die Pflegedienste genannt.

Aus der Sicht des Deutschen Hauswirtschaftsrates ist es notwendig, dass die Betreuungsdienste nach § 71 SGB XI und die Anbieter zur Unterstützung im Alltag nach § 45 SGB XI sowie die Hauswirtschaftsdienste hier explizit genannt werden.

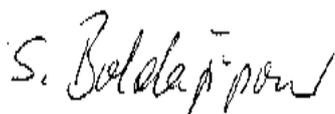
Wenn es stimmt, dass mehr als die Hälfte der über 80jährigen, die an oder mit Covid gestorben sind, nicht in Heimen gelebt haben, dann bedeutet dies: Die hochbetagten Personen haben sich zuhause durch Außenkontakt angesteckt. Deshalb sollten die Kontaktpersonen dieser Senior*innen zeitgleich mit ihnen geimpft werden können. Kontaktpersonen sind dann auch die Mitarbeiter*innen der Hauswirtschaftsdienste, die die in § 2 und 3 genannten Personengruppen in ihrer häuslichen Umgebung betreuen und versorgen, aber diese Leistungen mit anderen Kostenträgern abrechnen, also nicht mit der Pflegeversicherung.

Die hauswirtschaftlichen Betreuungsmaßnahmen sind regelmäßig mit engen Kontakten zwischen Betreuern und Patienten/Kunden verbunden. Zu beachten ist hier, dass der Mindestabstand – ebenso wie in der körperlichen Pflege – in der Regel nicht immer eingehalten werden kann (z.B. bei der Versorgung mit Mahlzeiten oder dem Wechsel der Bettwäsche). Daher besteht immer ein

Ansteckungspotential. Um dieses zu verringern, gilt es, auch die Mitarbeitenden der jeweiligen ambulant tätigen Unternehmen in der Priorisierung laut Impf-Verordnung zu berücksichtigen. Zur Sicherung der Pflege tragen diese Mitarbeitenden bei, denn genauso wie die Mitarbeitenden der „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ nach § 45 SGB XI sind sie fest etabliert in der häuslichen Betreuung und Versorgung von älteren und hilfsbedürftigen Menschen und fahren von Haus zu Haus. Daher müssen sie genauso vorrangig geimpft werden, wie die Mitarbeitenden der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.

Bitte ergänzen Sie die Liste der „engen Kontaktperson“ gemäß CoronaimpfV um Mitarbeitende von ambulanten Betreuungsdiensten und Hauswirtschaftsdiensten.

Freundliche Grüße



Deutscher Hauswirtschaftsrat

Sigried Boldajipour, Präsidentin

Informationen zum Deutschen Hauswirtschaftsrat

Der Deutsche Hauswirtschaftsrat ist der Zusammenschluss der Akteure in der Domäne Hauswirtschaft. Er ist die politische Interessenvertretung der Hauswirtschaft, der Ansprechpartner für Politik und Gesellschaft, Partner für die Institutionen der Berufsbildung und für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Seine Akteure kommen aus den Bereichen Verbände und Organisationen, Schulen und Bildungsträger, Einrichtungen der Jugendhilfe, Altenhilfe, Agenturen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beratungsunternehmen, Betriebe der Außer-Haus-Verpflegung, Industrie und Hochschulen.